

- b) Häuten und Fellen zur Pelzherstellung oder zur Haargewinnung,
- c) Schafwolle,
- d) Angorakaninwolle,
- e) Tierhaaren,
- f) Hornmaterial,
- g) Rohfedern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Häute und Felle zur Lederherstellung sind:
Zur Lederherstellung geeignete Häute und Felle von
Pferden, Fohlen und sonstigen Einhufern,
Rindern, Fressern, Kälbern,
Schweinen, Wildschweinen,
Schafen, Lämmern,
Ziegen und Zickeln,
Rehen und Hirschen,
Hunden, Kanin.
- (2) **Häute und Felle zur Pelzherstellung** sind:
- a) Zur Herstellung von Pelzwerk oder zur Haargewinnung geeignete Häute und Felle von
Pferden, Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern,
Ziegen, Zickeln, Katzen, Zahn- und Wildkanin,
Hasen;
 - b) Felle von Wildtieren, d. h. von
Rotfüchsen, Hamstern,
Iltissen, Mardern,
Dachsen, Wiesel
sowie von anderen Wildtieren;
 - c) Felle von Edelpelztieren aus Zuchtbetrieben, d. h. von
Silberfüchsen, Karakullämmern,
Weißfüchsen, Platinfüchsen,
Nutrias (Sumpfbiber), Nerzen,
Blaufüchsen, Waschbären,
Kreuzfüchsen,
- (3) Schafwolle ist:
Schurwolle = (Herdenwolle oder Sammelwolle)
sowie
sonstige Wolle (außer Haut- und Gerberwolle)
von Schafen.
- (4) Angorakaninwolle ist die Wolle von Angorakaninchen.
- (5) **Tierhaare** sind:
Schweinebrüborsten,
Wildschweinborsten,
Roßhaare (Schweif-, Mähnen-, Fessel-, Wirr-,
Scher- und Körperhaare),
Rinderhaare (Schwanz- und Körperhaare ein-
schließlich Schwänze und Ohrenränder mit
Haarbesatz).

- (6) **Hornmaterial** sind:

Hörner von Rindern, Fressern, Schafen, Ziegen,
Hufe von Pferden, Fohlen und anderen Einhufern,
Hornschuhe von Rindern, Fressern, Kälbern,
Schweinen, Schafen, Ziegen und Wild (Rehe,
Hirsche u. a.).

- (7) **Rohfedern** sind:

Federn von Gänsen, Enten, Hühnern, Puten,
Tauben und Wildgeflügel sowie Altfedern (ge-
brauchte Bettfedern aller Geflügelarten).

§ 3

Vertragspartner

- (1) Lieferverträge über tierische Rohstoffe sind abzuschließen
- a) zwischen VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben oder dem Versorgungskontor Industrietextilien Leipzig,
 - b) zwischen VEAB (tR) Leipzig und den übrigen VEAB (tR),
 - c) zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR).

(2) Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, sind sie für alle im Abs. 1 genannten Vertragspartner gültig.

§ 4

Vertragszeitraum und Liefermengen

(1) Die Verträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben sind immer für das Planjahr, unterteilt nach Quartalen, bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen.

(2) Die Verträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den übrigen VEAB (tR) sind für das Planjahr, unterteilt nach Quartalen, abzuschließen.

(3) Die Verträge zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind jeweils für ein Quartal abzuschließen.

(4) Die Grundlage für die Liefermengen (Vertragsmengen) sind:

- a) bei Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben sowie bei Verträgen zwischen VEAB (tR) Leipzig und den anderen VEAB (tR) die abgestimmten Warenbewegungspläne des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf;
- b) bei Verträgen zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) die Materialkontingente der Planauflagen einschließlich der Zusatzkontingente für Schlachtvieh der Schlachtbetriebe;
- c) bei Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR) die Produktionsauflagen einschließlich Zusatzaufgaben für Schlachtgeflügel der Geflügel-Schlachtbetriebe, wobei je Tonne Schlachtgeflügel (Lebendgewicht) aller Geflügelarten 60 kg Rohfedern zugrunde gelegt werden*